

## Gedanken zur Organisation der Vogelberingung auf Landesebene<sup>1)</sup>

Von W. ERZ, Essen

Die wissenschaftliche Vogelberingung in Deutschland wird durch die sog. „Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung)“ vom 17. März 1937 (RGBl. I S. 331) geregelt. Diese Verordnung ist – was relativ wenig bekannt ist – in den einzelnen Bundesländern jeweils Landesrecht. Die Entscheidungsgewalt zur Abänderung, Neuordnung oder Aufhebung liegt (1.) für den Bereich der nichtjagdbaren Arten bei der Obersten Naturschutzbehörde unseres Landes (dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten) und (2.) für den Bereich der jagdbaren Vogelarten – allen Wasservögeln, den Greifvögeln, Hühnervögeln, Rallenvögeln, Möwen und Limikolen also – bei der Obersten Jagdbehörde (dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Die Vogelberingungsverordnung basiert auf dem § 70 des alten Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 und dem § 26 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der wiederum hierauf aufbauenden Naturschutzverordnung (§ 29 Abs. 1) vom 18. März 1936. – Die Nennung dieser Jahreszahlen zeigt, daß es sich um alte Gesetze und Verordnungen handelt, die rein verwaltungsrechtlich nicht mehr den heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechen und die vor allem den heute gegebenen sachlichen und fachlichen Gegebenheiten nicht mehr Rechnung tragen. Daher ist mit einer Änderung auf dem Gebiet des Naturschutzrechts – der erste Schritt hierzu wurde bereits durch die Verkündung der neuen Landschaftsschutzverordnung vom 26. 6. 1967 in Nordrhein-Westfalen eingeleitet – auch mit einer Änderung der Vogelberingungsverordnung zu rechnen. Vorstellungen über eine neue – für alle Bundesländer einheitliche – Vogelberingungsverordnung sind offensichtlich auch von der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege fixiert worden, um sie bei Bedarf vorzulegen.

Für eine solche Neuordnung Vorschläge zu erarbeiten und Wünsche anzumelden, ist ein dringendes Anliegen einmal der Vogelberinger unseres Landes, aber darüber hinaus auch aller derjenigen, die im Lande ornithologische Forschung – ob beruflich oder als Amateure – betreiben, wobei der Vogelschutz seine gebührende Beachtung finden muß.

Es sei ausdrücklich betont, daß in erster Linie die Stimmen aus unserem Lande selbst zum Tragen kommen müssen, denn es geht um eine landesrechtliche Verordnung, die zu allererst landesbezogene Belange und Interessen zu berücksichtigen hat.

Diejenigen, die unsere heutige Vogelberingungsverordnung genau gelesen haben, die mitten in der regen avifaunistischen Arbeit unseres Landes stehen und die dabei auch ihre Augen vor einem Blick über die Bundesgrenzen

<sup>1)</sup> Referat auf dem nordrhein-westfälischen Arbeitstreffen für Vogelzug- und Beringungsfragen am 20./21. April 1968 in Echthausen/Ruhr.

(einschließlich der Trennungslinie durch Deutschland) nicht verschlossen haben, werden feststellen: das Vogelberingungswesen steht mit einigen Verwaltungsvorschriften und vor allem seiner starren wenig regional-bezogenen Handhabung abseits von der dynamischen – d. h. weniger eingegengenen, sich an die jeweilige Situation sich anpassenden – Landesavifaunistik mit ihren Organisationsformen, den Arbeitsgemeinschaften und -gruppen.

Vogelberingung – und das sei mit aller Deutlichkeit betont – ist keine Wissenschaft, betreibt auch keinen Selbstzweck, kein eigenes Anliegen, sondern ist ein reines Hilfsmittel wie etwa das Fernglas des Ornithologen oder die Meßapparatur für Bruttemperaturen in den Gelegen. Der Begriff der „wissenschaftlichen Vogelberingung“ ist aber zur Abgrenzung gegen die Haus- und Ziergeflügelberingung wichtig. Da aber die Beringung zum Beringungswesen, d. h. zu einem „Apparat“ geworden ist, wird es verständlich, daß diese Hilfsmethode eigene Wege gegangen ist. Logischerweise muß sich aber die Hilfsmethode der übergeordneten Arbeitsrichtung, d. h. der Vogelkunde, unterordnen. Diese logische und sachliche Konsequenz scheint aber nicht vollzogen zu sein.

Keineswegs – und auch das sei herausgestellt – wollen wir in Nordrhein-Westfalen Sonderrechte beanspruchen, von der bisher vorhandenen Einheitlichkeit abweichen, weil wir wissen, daß eine Zersplitterung nirgendwo in wissenschaftlichen Dingen förderlich ist. Wir befinden uns aber keinesfalls in einem Alleingang! Wir wissen, daß in den anderen Bundesländern zumindest im Bereich der Beringungszentrale „Vogelwarte Helgoland“ starke Unzufriedenheit herrscht, die zuletzt in einem informativen Gespräch mit Vertretern aus Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen einerseits und der Vogelwarte andererseits am 10. März 1968 in Essen zur Sprache kam, ohne ausdiskutiert worden zu sein.

Worin liegt diese Unzufriedenheit im rechtlichen und dem damit verbundenen Organisationsbereich im Beringungswesen begründet? Folgen wir in der Beantwortung dieser Frage der Aufteilung der jetzigen Vogelberingungsverordnung:

#### 1. Die Beringungserlaubnis:

(a.) Bezogen auf die heutigen Verhältnisse – der Zusammenschumpfung der für ungestörte und erfolgreiche Beringungsarbeit geeigneten Räume einerseits, der „Mobilität“ und ganz spezialisierter Anliegen der Beringer andererseits – ist der Geltungsbereich eines Landkreises der meisten Erlaubnisscheine zu eng bemessen, und es wäre zu überlegen, ob nicht ein ganzer Regierungsbezirk in die Erlaubnis einbezogen werden sollte. (Ein offenes Geheimnis ist es ohnehin, daß offensichtlich von vielen Beringern außerhalb der in ihrer Erlaubnis vermerkten Grenzen beringt wird.) In der Beringungsverordnung ist zur Erlaubniserteilung die Höhere Naturschutzbehörde, also der Regierungspräsident, vorgesehen. Nach unserer Übersicht steht Nordrhein-Westfalen mit der Erteilung durch die Kreisbehörden alleine da.

(b.) Ein zweifellos überholtes Verfahren ist die Erlaubniserteilung, wie sie augenblicklich praktiziert ist: dazu ist die räumliche Trennung

zwischen Beringungszentrale und den Antragstellern zu groß und der Personenkreis der potentiellen Beringer, ihrer Fähigkeiten und Interessen aus der räumlichen Ferne und dem persönlichen Abstand nicht mehr überschaubar.

Es wird sich also nicht umgehen lassen, daß für die Berufung von Beringern zwischen Zentrale, die den Antrag bei der Behörde stellt, und Aspirantenkreis eine Mittlerinstanz einzuschalten ist, die auch fortlaufend die Qualifikationen der Beringer überwachen hilft und dabei in konstruktiver Weise nur durch Fortbildungs-(und vorher Anfänger-)Kurse diese Qualifikationen fördert. Gerade Anfängerkurse sind besonders wichtig. Nach Schildmacher (in: Der Falke, 1968) könnte für diese Mittlerinstanz die Position eines Beringerobmannes (evtl. auch für jeden Regierungsbezirk) oder eines Wissenschaftlich-technischen Beirates auf Landesebene in Frage kommen.

(c.) Schon die noch gültige Beringungsverordnung verlangt nicht nur als Voraussetzung zur Erteilung der Beringungserlaubnis bloße Kenntnisse in der Artbestimmung von Vögeln oder dergl., sondern (wörtlich): „Kenntnisse auf dem Gebiete der Vogelkunde“. Das bedeutet, daß wir sehr wohl das Idealbild des Beringers, nämlich den „beringenden Ornithologen“ verwirklichen sollten, wie Schildmacher es in seinem lesenswerten Beitrag ausdrückt. Dieser Artikel von Schildmacher gibt über diesen Punkt hinaus Anregungen, wie die Beringer verschiedener Organisationsformen, aber auch substantielle Gehalte des Beringungswesens verwirklicht sehen möchten.

## 2. Für die Beringung gesperrte Vogelarten:

Gegen den § 3 der Beringungsverordnung, der den Ausschluß bestimmter Vogelarten von der Beringung regelt, wird – nicht nur von den Beringern – offensichtlich verstoßen.

Dieser Paragraph sollte auch dynamischer gefaßt werden. Zwei Anliegen kommen hier zusammen: (1.) das des Vogelschutzes, der bestimmte bedrohte und empfindliche Arten nicht gestört sehen möchte, und (2.) das der Vogelwarte, die bei bestimmten schon reichlich beringten Arten usw. weitere Arbeitskraft und zusätzliches Ringmaterial eingespart sehen möchte. – Die Vogelwarte hat von diesem Prinzip bei begründeten Anliegen stets Ausnahmen gemacht, und vom Blickpunkt des Vogelschutzes sollte man beispielsweise zu einer Regelung kommen, daß nachweislich gefährdete Vogelvorkommen nur von bestimmten Spezialberingern beringt werden sollten.

Auf jeden Fall sollte eine Nennung von Arten in der Verordnung nicht mehr vorgenommen werden, sondern die Auswahl bestimmten Gremien übertragen werden. Lediglich ein Passus, daß z. B. die Beringungszentrale in Übereinstimmung mit der zuständigen Vogelschutzwarte und der Naturschutzbehörde Vogelarten für die Beringung überhaupt sperren kann, sollte bleiben. Nur sollten auf keinen Fall – wie es vorgekommen zu sein scheint – Vogelarten auf Kreisebene o. ä. gesperrt werden, sondern nur durch die Oberste Naturschutzbehörde.

### 3. Listenführung und Auswertung

Wenn in der Verordnung im § 7 schon so detaillierte Bestimmungen wie über den Abgabetermin der Beringungslisten enthalten sind, so sollte u. E. auch das Rechten-Pflichten-Verhältnis des Landes zur Beringungszentrale so festgelegt werden, daß z. B. über die Veröffentlichung der Listen und der Ringfunde in der Verordnung entschieden wird.

Verwaltungsrechtlich gesehen ist die jetzige Beringungszentrale als Institut außerhalb der Landesjurisdiktion mit Rechten versehen, die aus dem Landesnaturschutzrecht hergeleitet werden. Ebenso müßten demnach auch die Pflichten gegenüber den Anliegen unseres Bundeslandes fixiert werden: diese bestehen vornehmlich darin, die aus der Beringung im Lande erwachsenen Resultate der Vogelkunde des Landes auch wieder zugänglich zu machen.

Diese letzte Darlegung mag partikularistisch klingen, sie ist es aber nicht. Das Verlangen nach der Abgrenzung von Rechten und Pflichten ist nicht nur legitim, sondern durch die bisherigen Erfahrungen begründet, daß eine Veröffentlichung der bisherigen Ergebnisse, Anschauungen über deren Verwendbarkeit usw., bisher in völlig ungenügender Weise erfolgt sind. Das Mittel, Arbeitsergebnisse allen Interessierten – und sogar Berechtigten – zugänglich zu machen, ist die Veröffentlichung. Der meistbeschränkte Weg im Beringungswesen außerhalb der Bundesrepublik ist dabei die jährliche Berichtsform. Wir vermissen aber eine solche Darstellung der von uns erarbeiteten Ergebnisse.

Die Veröffentlichung von Ringfunden in jährlicher Folge (und getrennt nach Bundesländern) sollte in einer Beringungsverordnung der Beringungszentrale zur Pflicht gemacht werden. Der Mangel an solchen Fundveröffentlichungen und die bisherigen Erfahrungen in Verhandlungen seitens der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaften nahezu aller Bundesländer (mit alleiniger Ausnahme von Niedersachsen und Bremen, deren Arbeitsgemeinschaft aber von der Vogelwarte Helgoland geleitet wird) mit der Vogelwarte haben gezeigt, daß eine solche Fixierung unbedingte Notwendigkeit ist. Insbesondere hat es sich gezeigt, daß alleine der jährliche Ringfundbericht die einzige brauchbare Form der Ringfundveröffentlichung ist. Erst dann werden mit dem Zeitpunkt der Herausgabe des Jahresringfundberichts durch die Vogelwarte, die Ergebnisse auch allen potentiellen Benutzern zugänglich und für eigene Arbeiten verfügbar und auswertbar gemacht. Das Fehlen solcher Jahresmitteilungen hat sich – wie ich aus eigener Erfahrung berichten darf – z. B. negativ auf die Bearbeitung der „Avifauna Westfalens“ ausgewirkt. Wir bedauern ferner, daß das Beringungswesen der berechtigten Einflußnahme von im Lande arbeitenden Gremien entzogen ist. Eine Verbesserung der Organisationsstruktur in den Formen, wie Schildmacher sie teilweise aufzeigt, muß dabei bei uns erreicht und rechtlich fixiert werden, wobei man an Bestellung von Beringungsobmännern oder eines technisch-wissenschaftlichen Beirats denken könnte.

Wir sind weit davon entfernt – wie ich schon betonte – eigene und besondere Wege zu gehen. Wenn es aber bisher in den dazu delegierten Instanzen nicht gelungen ist, in der allgemeinen Faunistik eine überregionale

Zusammenarbeit oder gar nur Koordinierung zu erreichen, sollten wir es uns in dem kleinen Teilbereich der Beringung nicht nehmen lassen, die fortschrittlichen Vorstellungen bei uns von der Landesebene aus zu verwirklichen. Wir können absolut sicher sein, daß uns andere Bundesländer folgen werden, so daß eine Zersplitterung auf der „unteren Ebene“, auf der letztlich die Hauptarbeit geleistet wird, nicht zu befürchten ist.

Auf der anderen Seite wollen wir auch von anderen Bundesländern deren fortschrittliche Errungenschaften übernehmen. An erster Stelle steht dabei das beim Arbeitskreis an der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg in Gebrauch befindliche Dokumentationssystem mit maschinellen Lochkarten zu übernehmen (vgl. dazu *Streese*, 1968, an anderer Stelle). Ein anderes System (etwa auch das bei der Vogelwarte Helgoland in Benutzung genommene Randlochkarten-System) ist wohl kaum geeignet, den ständigen Zuwachs an Ergebnissen – nicht zuletzt auch an populationsdynamischen Daten aus der Beringung oder z. B. auch die oft recht wertvollen Wiederfunde am Beringungsort selbst – einer sinnvollen Auswertung zugänglich zu machen.

Anschrift des Verfassers: Dr. W. E r z , 43 Essen-Stadtwald, Ahornzweig 3.

## Kleine Mitteilungen

**Ein Rotkehlpieper schon am 20. 4. an den Rietberger Fischteichen** – Am Vormittag des 20. 4. 68 wurde ich durch einen auffallenden *psieh*-Ruf auf ein Rotkehlpieper (*Anthus cervinus*) aufmerksam, das sich auf Schlamminseln eines der Rietberger Fischteiche aufhielt. Da der Vogel sehr vertraut war, konnte ich ihn aus kurzer Entfernung (etwa 8–10 m) in aller Ruhe betrachten und an seiner zimtbraunen Kehle einwandfrei bestimmen. Er präsentierte sich, auf der Inselgruppe gemächlich herumsuchend, von allen Seiten, und als er mit einmal von vorn zustand und sich dabei hochreckte, hatte ich den Eindruck, daß Vorderbrust und Bauch, unterhalb der wie waagrecht abgeschnitten erscheinenden Kehlzeichnung, ungefleckt beigefarbig wirkte. Die Beobachtung erfolgte mit einem Hensold-Glas 8x56. Der Pieper fing einmal ein Insekt, das vor ihm vorbeiflog, indem er einen Luftsprung machte. Zwei Bachstelzen, die sich in seiner Nähe aufhielten, brachten ihn durch ihr nervöses Gebärde zweimal zum Auffliegen. Er kam aber immer wieder an seinen Platz zurück. Auch am Nachmittag hielt er sich noch dort auf.

Obwohl die Bestimmung ohne Zweifel war, war es mir doch recht angenehm (vor allem auch des frühen Datums wegen), daß am darauffolgenden Tag der Naturwissenschaftliche Verein für Bielefeld und Umgebung unter Führung Herrn Klaus C o n r a d s zu einer Exkursion mit zirka 25 Teilnehmern im Gebiet weilte. Es gelang dabei mühelos, alle Beteiligten so nahe an den Vogel, der noch da war, heranzubringen, daß jeder von ihnen Gelegenheit bekam, den so vertrauten Durchzügler deutlich zu erkennen.

Das frühe Datum dürfte eines von denen sein, die infolge des abnormen sommerlichen Wetters der letzten Wochen bei verschiedenen Vogelarten beobachtet worden sind.

### Literatur

- B o c k , A., M e s t e r , H. und P r ü n t e , W. (1961): Rotkehlpieper in Westfalen. J. f. O. 102 (2): 228–230.  
M e s t e r , H. und P r ü n t e , W. (1965): Vorkommen des Rotkehlpiepers,